

Satzung des Vereins JUNTOS – GEMEINSAM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „JUNTOS - GEMEINSAM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 37359 Küllstedt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der internationalen Gesinnung,
 - die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung von Kultur und Kunst.

Der Verein fördert die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und kultureller Einrichtung und unterstützt die Werterhaltung historischer Kulturwerte durch Projekte im Inland und im südamerikanischen und karibischen Raum, insbesondere in Kuba.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - aktive Gestaltung und Mitgestaltung von Projekten, insbesondere Sanierungsprojekte von Kulturwerten, wie kulturellen Einrichtungen im Sinne von Museen, Theatern oder ähnlichen kulturell wertvollen Bauten in Kuba
 - allgemeine Projektsteuerung (Planung, Durchführung, Evaluierung, insbesondere Beratung und Erfahrungsaustausch von Architekten und bauausführenden Firmen
 - Sammeln von Geldmitteln zur Finanzierung der Projekte
 - Rekrutierung und Entsendung von fachkompetenten Freiwilligen in Auslandsprojekte
 - Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit
 - künstlerische und kulturelle Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, insbesondere Konzerte und Kunstausstellungen

- 3) Der Verein verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Erwägungen, d.h. die Arbeit des Vereins ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung, Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
- 2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag auf Vorschlag von ordentlichen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können volljährige und juristische Personen sein.
- 3) Fördermitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichen Antrag.

- 4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 6) Als Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder bezeichnet.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- 8) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- 3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über die Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- c) die Festlegung der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit im Rahmen des Satzungszweckes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

- 2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- 4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.09.2016 in Kremmen beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.